

Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

Inkrafttreten: 25.11.2005

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 423

Gliederungsnummer: 203-c-9

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Umweltverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Berechnung von Gebühren nach Herstellungs- oder Ausbaukosten

(1) Bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen sind die Herstellungs- oder Ausbaukosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren. Für die Berechnung der Herstellungs- oder Ausbaukosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen heranzuziehen, die für die Herstellung oder Änderung oder den Ausbau der Anlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die anfallenden Steuern.

(2) Die Herstellungs- oder Ausbaukosten werden von der zuständigen Behörde geschätzt, wenn die oder der Gebührenpflichtige diese nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist nachweist. Das gleiche gilt, wenn von der Genehmigung oder dem

Planfeststellungsbeschluss kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht oder der Antrag zurückgenommen wird.

§ 3 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 4 Verordnungsermächtigung an den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 27. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Umweltverwaltung

Inhaltsverzeichnis

Tarifziffer	Rechtsgebiet
1	Abfallrecht

10	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
11	Nachweisverordnung
12	Entsorgungsfachbetriebeverordnung
13	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie
14	Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
15	Transportgenehmigungsverordnung
16	EG-Abfallverbringungsverordnung
17	Verpackungsverordnung
18	Maßnahmen auf Grund von Verordnungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts
2	Immissionsschutzrecht
20	Bundes-Immissionsschutzgesetz
21	Bundes-Immissionsschutzverordnungen und Verwaltungsvorschriften
3	Wasserrecht
30	Bremischen Wassergesetz
31	Anlagenverordnung - VAwS -
32	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts
33	Gesetz über Wasser- und Bodenverbände
4	Entwässerungsrecht
40	Entwässerungsortsgesetz
41	Kanaltiefen
42	Anliegerbescheinigungen
5	Naturschutz-/Jagdrecht
50	Bundes-Naturschutzgesetz
51	Bremisches Naturschutzgesetz
52	Baumschutzverordnung
53	Artenschutz
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz
55	Bundeswildschutzverordnung
6	Bodenschutzrecht/Altlasten
60	Bundes-Bodenschutzgesetz
7	Umweltinformationsrecht
70	Umweltinformationsgesetz /Umwelthaftungsgesetz
8	Energieaufsicht, Strompreise
80	Energiewirtschaftsgesetz
81	Bremisches Energiegesetz
82	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden
83	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden

- 84 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
- 85 Bundestarifordnung Elektrizität
- 9 Bestimmte Anlagen nach dem UVP-Gesetz**

außer Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Abfallrecht	
10	Maßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)	
10.1	Maßnahmen im Zusammenhang mit Deponien	
10.1.1	Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien im Sinne von § 31 Abs. 2 und Abs. 3 KrW-/AbfG, soweit keine Herstellungskosten anfallen	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 575
10.1.2	Planfeststellungsverfahren und Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche	

Änderung von Deponien im Sinne von § 31 Abs. 2 und Abs. 3 KrW-/AbfG bei Herstellungskosten von bis zu 57.500 Euro	30 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 575
mehr als 57.500 Euro bis zu 250.000 Euro	1.725 zuzüglich 16 v. T. der 57.500 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro	5.750 zuzüglich 9 v. T. der 250.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 500.000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8.350 zuzüglich 8,5 v.T. der 500.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro	27.900 zuzüglich 4 v.T. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten

mehr als 5 Mio. Euro	39.400 zuzüglich
bis zu 50 Mio. Euro	3,65 v.T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 50 Mio. Euro	228.500 zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten, insgesamt jedoch höchstens 345.000

Anmerkungen:

a) Schließt das
Planfeststellungsverfahren
und das
Genehmigungsverfahren
andere, die Anlage
betreffende behördliche
Entscheidungen ein, so
erhöht sich die Gebühr um die
dafür vorgeschriebenen
Gebühren.
Sofern innerhalb des
Verfahrens eine
Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP) vorzunehmen ist,
erhöht sich die
Genehmigungsgebühr um bis
zu 30 v.H. der
vorgeschriebenen Gebühr.
Ist eine allgemeine
Vorprüfung oder eine
standortbezogene Vorprüfung
des Einzelfalles
vorzunehmen, erhöht sich die
Genehmigungsgebühr um bis
zu 15 v.H. der
vorgeschriebenen Gebühr.

b) Als Herstellungskosten sind
die Kosten der Teile der
Anlage zugrunde zu legen,
auf die sich das
Planfeststellungsverfahren
oder das
Genehmigungsverfahren
erstreckt; der Wert der
Grundfläche sowie die Kosten
von zugehörigen Hochbauten,
die nicht Bestandteil der
Anlage im Sinne des
Kreislaufwirtschafts- und

Abfallgesetzes sind, werden
nicht in die
Bemessungsgrundlage
einbezogen.

10.1.3 Zulassung des vorzeitigen 500 bis 10.000

Beginns nach § 33 KrW-/AbfG

Anmerkung:

Die Gebühr wird auf die
jeweilige Gebühr nach 10.1.1
ff. zur Hälfte angerechnet,
wenn die Zulassung des
vorzeitigen Beginns ohne
wesentliche Änderung zum
Planfeststellungsbeschluss
oder zur Genehmigung führt.

10.1.4 Verlängerung der Frist für die 290

Zulassung des vorzeitigen
Beginns nach § 33 KrW-/AbfG

10.1.5 Pauschalgebühr für die je
Durchführung eines Tag
Erörterungstermins 865

10.1.6 Zuschlag für die Prüfung von 140
geänderten Antragsunterlagen vor
Abschluss des
Planfeststellungsverfahrens oder
des Genehmigungsverfahrens

10.1.7	Prüfung und Rückgabe unvollständiger Unterlagen	57	
10.1.8	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung	je 57	
10.1.9	Prüfung der Anzeige nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BImSchG		50 v.H. der Gebühr nach 10.1.1 oder 10.1.2, mindestens 290
10.1.10	Prüfung der Anzeige nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 BImSchG		140 bis 2.875
10.1.11	Nachträgliche Anordnung nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG		290 bis 5.750
10.1.12	Anordnung zum Deponiebetrieb vor dem 11. Juni 1972 nach § 35 Abs. 1 KrW-/ AbfG		290 bis 5.750
10.1.13	Aussprechung von Verpflichtungen zur Rekultivierung nach § 36 Abs. 2 KrW-/ AbfG		30 bis 2.875
10.1.14	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG		250 bis 1.150
10.1.15	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG		115 bis 5.750
10.2	Sonstige Maßnahmen nach dem KrW-/ AbfG		

10.2.1	Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5.750
10.2.2	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 3 KrW-/ AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5.750
10.2.3	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 4 KrW-/ AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 170 höchstens 1.150
10.2.4	Genehmigung von Gebührensatzungen nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 57 höchstens 2.875
10.2.5	Übertragung von Pflichten nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 575 höchstens 5.750
10.2.6	Treffen von Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 57 höchstens 2.875
10.2.7	Treffen von Anordnungen nach § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG	50
10.2.8	Beanstandung fehlender, fehlerhafter oder nicht rechtzeitig erstellter	57

	Abfallwirtschaftskonzepte und/oder Abfallbilanzen nach § 21 Abs. 3 KrW-/ AbfG	
10.2.9	Freistellung nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG	300 bis 3.000
10.2.10	Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG	9 v.T. der Kosten, die entstehen würden, wenn die Ausnahme nicht erteilt und Abfall in vorhandenen zugelassenen Anlagen beseitigt werden würde
10.2.11	Übertragung von Abfallbeseitigung nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG	7 v. T. des Jahresumsatzes, mindestens 57 höchstens 2.875
10.2.12	Erteilen von Auskünften über Anlagen nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG	35 bis 575
10.2.13	Allgemeine Überwachung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 zweiter Teilsatz KrW-/AbfG	nach Zeitaufwand, mindestens 250 höchstens 5.000

Anmerkung:

Die Gebühr ist zu erheben, wenn die
Ermittlungen ergeben, dass
abfallrechtliche Vorschriften nicht

	beachtet oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.	
10.2.14	Anordnung zur Überprüfung des Zustandes und Betriebes einer Abfallentsorgungsanlage nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG	50
10.2.15	Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG	50 bis 290
10.2.16	Anordnung des Nachweisverfahrens über die Beseitigung von Abfällen nach § 42 KrW-/AbfG i.V.m. § 26 NachwV	57 bis 290
10.2.17	Anordnung des Nachweisverfahrens über die Verwertung von Abfällen nach § 45 KrW-/AbfG i.V.m. § 26 NachwV	57 bis 290
10.2.18	Freistellung nach § 43 Abs. 3 oder § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG und nach § 25 Abs. 5 NachwV	30 bis 290
10.2.19	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG	500 bis 2.500
10.2.20	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG	50 bis 300
10.2.21	Widerruf der Genehmigung nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG	140
10.2.22	Erteilen von Auflagen für die Durchführung von	57 bis 575

	Vermittlungsgeschäften nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	
10.2.23	Untersagung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG	57 bis 575
10.2.24	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	115
11	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV)	
11.1	Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NachwV	30
11.2	Prüfung und Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NachwV	30 bis 230
11.3	Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 2 NachwV und Übersendung der Unterlagen des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 NachwV	30 bis 5.750
11.4	Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 7 Abs. 1 NachwV	140
11.5	Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach §	290 bis 5.750

	9 NachwV und Übersendung der Unterlagen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 NachwV	
11.6	Ablehnung der Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 NachwV	140
11.7	Formelle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen	30 bis 140
11.8	Materielle Änderung oder Ergänzung von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen (Abfallmengen, Abfallarten u. Gebiete) Anmerkung: Die Gebühr nach der Nr. 11.3 oder der Nr. 11.5 wird auf die Gebühr angerechnet.	30 bis 5.750
11.9	Fristverlängerung von bestehenden Entsorgungsnachweisen bzw. Sammelentsorgungsnachweisen	30 bis 5.750
11.10	Freistellung nach § 13 Abs. 1 NachwV	30 bis 5.750
11.11	Nachträgliche Auflagen nach § 13 Abs. 3 NachwV	30 bis 140

11.12	Anordnung zur Nachweisführung nach § 14 Abs. 1 oder 2 NachwV	50
11.13	Aufgabenübertragung auf andere Entsorgungsträger nach § 22 NachwV	30 bis 575
11.14	Freistellung nach § 22 NachwV	30 bis 5.750
12	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)	
12.1	Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 EfbV	nach Zeitaufwand, mindestens 140 höchstens 2.875
12.2	Widerruf der Zustimmung des Überwachungsvertrages nach § 15 Abs. 4 EfbV	140
12.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV	290 bis 575
13	Maßnahmen auf Grund der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	
13.1	Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft nach § 11 Abs. 1 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	nach Zeitaufwand, mindestens 140 höchstens 2.875

13.2	Widerruf der Anerkennung nach § 11 Abs. 3 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	140
14	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung - AbfKoBiV)	
14.1	Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 9 Abs. 1 AbfKoBiV	30 bis 575
14.2	Ausnahme nach § 10 AbfKoBiV	30 bis 575
15	Maßnahmen auf Grund der Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)	
15.1	Erstmalige Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 8 TgV	250 bis 5.000
15.2	Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände nach § 8 TgV	50 bis 5.000

15.3	Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500
15.4	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV	20 bis 100
15.5	Widerruf der Transportgenehmigung	nach Zeitaufwand, mindestens 125
16	Maßnahmen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-Abfallverbringungsverordnung) in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)	
16.1	Erteilung einer Zustimmung, Genehmigung oder Sammelgenehmigung für die Verbringung von Abfällen nach Art. 33 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 u. 4 AbfVerbrG	290 bis 10.000

16.2	Entnahme einer Probe der verbrachten Abfälle nach Art. 33 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung i.V.m. § 4 Abs. 4 AbfVerbrG	57
16.3	Untersuchung der verbrachten Abfälle je Probe, wenn die zuständige Behörde die Untersuchung selbst vornimmt, nach Art. 33 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung i.V.m. § 4 Abs. 4 AbfVerbrG	57
16.4	Untersuchung der verbrachten Abfälle je Probe, wenn die zuständige Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt, nach Art. 33 Abs. 1 der EG-Abfallverbringungsverordnung i.V.m. § 4 Abs. 4 AbfVerbrG Anmerkung zu 16.2 bis 16.4: Die für die Entnahme und Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Kosten, die durch die Entnahme und Untersuchung durch Dritte entstehen.	57
16.5	Anordnung der Wiedereinfuhr von Abfällen nach Art. 25 Abs. 1 der EG-	115 bis 2.500

	Abfallverbringungsverordnung i.V.m. § 6 Abs. 2 AbfVerbrG	
16.6	Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungs-gesetz und der Verordnung (EWG) Nr. 259/93	30 bis 2.300
17	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)	
17.1	Erteilung einer Freistellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 der VerpackV	5.000 bis 25.000
17.2	Änderung, nachträgliche Befristung oder Verlängerung des Feststellungsbescheides nach § 6 Abs. 3 Satz 12 VerpackV	290 bis 5.000
17.3	Widerruf nach § 6 Abs. 4 VerpackV	nach Zeitaufwand, mindestens 140
17.4	Überprüfung der nach der VerpackV vorzulegenden Mengenstromnachweise	575 bis 10.000
18	Maßnahmen auf Grund von Verordnungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts	
18.1	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen	

	(Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV)	
18.1.1	Entscheidung über die Entsorgung von nicht zur Ablagerung zugelassenen Abfällen nach § 5 Abs. 4 Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV	57 bis 575
18.1.2	Ausnahme nach § 6 Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV -	575 bis 5.750
	Anmerkung: Die Kosten für externe Gutachten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.	
18.2	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)	
18.2.1	Verlängerung des Zeitraumes für die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 DepV	57 bis 575
18.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 oder 4 DepV	57 bis 575
18.2.3	Abnahme einer Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 5 DepV	290 bis 2.875
18.2.4	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Kontrollanalysen nach § 8 Abs. 4 Satz 3 DepV	57 bis 575

18.2.5	Zustimmung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 2 DepV	57 bis 575
18.2.6	Abweichende Regelung nach § 8 Abs. 9 Satz 3 DepV	57 bis 575
18.2.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 DepV	57 bis 575
18.2.8	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 DepV	57 bis 575
18.2.9	Anordnung nach § 11 Abs. 3 DepV	57 bis 575
18.2.10	Anordnung der Stilllegung nach § 12 Abs. 1 DepV	170 bis 1.450
18.2.11	Herabsetzung der Anforderungen nach § 12 Abs. 6 DepV	290 bis 2.875
18.2.12	Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 DepV	57 bis 575
18.2.13	Zulassung des Weiterbetriebes einer oberirdischen Deponie nach § 14 Abs. 2 DepV	290 bis 5.750
18.2.14	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 6 DepV	290 bis 5.750
18.2.15	Zulassung einer temporären Abdeckung nach § 14 Abs. 7 DepV	57 bis 575
18.2.16	Zulassung einer gezielten Befeuchtung des Abfallkörpers nach § 24 Abs. 8 DepV	57 bis 575

18.2.17	Festlegung, Neufestsetzung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 19 Abs. 4 oder 5 DepV	57 bis 575
18.2.18	Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 23 DepV	57 bis 575
18.3	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV)	
18.3.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 3 GewAbfV	57 bis 575
18.3.2	Verlängerung der versuchsweisen Vorbehandlung nach § 3 Abs. 4 S. 4 GewAbfV	57 bis 575
18.4.	Maßnahmen auf Grund der Altölverordnung (AltöIV)	
18.4.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2	57
18.5	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts	
18.5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem KrW-/AbfG oder der auf Grund dieses Gesetzes	57 bis 2.875

erlassenen Verordnungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist

2 Immissionsschutzrecht
20 Maßnahmen auf Grund des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

20.1	Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 BImSchG, soweit keine Herstellungskosten anfallen	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 575
20.2	Genehmigungen nach den §§ 4, 16 und 19 BImSchG bei Herstellungskosten von bis zu 57.500 Euro	30 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 575
	mehr als 57.500 Euro bis zu 250.000 Euro	1.725 zuzüglich 16 v.T. der 57.500 Euro übersteigenden Herstellungskosten

mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro	5.750 zuzüglich 9 v.T. der 250.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 500.000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8.350 zuzüglich 8,5 v.T. der 500.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro	27.900 zuzüglich 4 v.T. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro	39.400 zuzüglich 3,65 v.T. der 5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
mehr als 50 Mio. Euro	228.500 zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten,

insgesamt jedoch
höchstens 345.000

Anmerkungen:

a) Schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG), so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. Sofern innerhalb des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

b) Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von zugehörigen Hochbauten, die nicht Bestandteil der Anlage im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes sind, werden

	nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.		
20.3	Pauschalgebühr für die Durchführung eines Erörterungstermins	je Tag	865
20.4	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG		Gebühr nach 20.2 ff. für den genehmigten Teil der Anlage
20.5	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG		290 bis 5.750
20.6	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG Anmerkung: Die Gebühr wird auf die jeweilige Gebühr nach Nr. 20.1 ff. zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zur Genehmigung führt.		290 bis 11.500
20.7	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens		140
20.8	Zuschlag für die Prüfung von Änderungsanträgen, die vor Fertigstellung einer Anlage gestellt werden	je Antrag	140

20.9	Prüfung und Rückgabe unvollständiger Unterlagen gemäß § 7 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG	57
20.10	Zusätzliche je Bauzustandsbesichtigung	57
20.11	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 2 BImSchG	290
20.12	Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 2 BImSchG	50 v.H. der Gebühr nach 20.2, mindestens 290
20.13	Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG	140 bis 2.875
20.14	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG Anmerkung zu 20.1 bis 20.13: Wird von einer Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v.H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	115
20.15	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 bis 3 BImSchG	140 bis 5.750

20.16	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 Abs. 1 BImSchG	170 bis 1.725
20.17	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 2 BImSchG	170 bis 1.725
20.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch einen geeigneten Dritten (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)	140
20.19	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	140 bis 1.725
20.20	Anordnungen im Einzelfall nach § 24 BImSchG	90 bis 5.750
20.21	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 25 BImSchG	90 bis 1.725
20.22	Entscheidung über die Bekanntgabe als Messstelle (§ 26 BImSchG)	290 bis 1.150
20.23	Fristverlängerung zu 20.22	140
20.24	Entscheidung über die Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG	290 bis 1.450
20.25	Fristverlängerung zu 20.24	140
20.26	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG Anmerkung: Wird zugleich die Durchführung von Prüfungen durch den	140 bis 1.450 57 bis 575

	Störfallbeauftragten oder einen Sachverständigen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestattet, zuzüglich	
20.27	Prüfung von Stichproben nach § 52 Abs. 3 BImSchG	35 bis 170
20.28	Entnahme von Stichproben (z.B. nach der 3. BImSchV) Anmerkung: Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	35 bis 170
20.29	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 oder 3 BImSchG	
	a) auf Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG und der Auflagen der Genehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV,	345 bis 6.900
	b) auf Einhaltung der Pflichten nach § 5 BImSchG und der Auflagen der Genehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV,	170 bis 3.450

	bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen auf Einhaltung der Pflichten nach § 22 BImSchG, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht erfüllt werden oder Anordnungen geboten sind.	nach Zeitaufwand, mindestens 46
20.30	Aufforderung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 BImSchG	115
21	Maßnahmen auf Grund der Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)	
21.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 17a Abs. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV	290 bis 1.150
21.2	Fristverlängerung zu 21.1	290
21.3	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 12 Abs. 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung	170 bis 345

	von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BlmSchV)		
21.4	Fristverlängerung zu 21.3	140	
21.5	Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 der 3. BlmSchV	57	
21.6	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte (§ 7 Nr. 2 der 5. BlmSchV)	je Lehrveranstaltung	170 bis 345
21.7	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung als den Anforderungen in § 7Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 der 5. BlmSchV gleichwertig	115	
21.8	Bearbeitung von Anzeigen nach § 7 der Störfallverordnung - 12. BlmSchV	57 bis 1.725	
21.9	Prüfung eines Sicherheitsberichts nach § 13 der Störfallverordnung - 12. BlmSchV	57 bis 1.725	
21.10	Durchführung von Inspektionen nach § 16 der Störfallverordnung - 12. BlmSchV	230 bis 8.650	
21.11	Befreiung von der Pflicht zur Durchführung der erweiterten Pflichten	90 bis 4.800	

	nach § 18 Abs. 2 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	
21.12	Bearbeitung von Störfallmeldungen nach § 19 der Störfallverordnung - 12. BImSchV	57 bis 1.725
21.13	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV	290 bis 1.150
21.14	Fristverlängerung zu 21.13	290
21.15	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2 der 17. BImSchV	290 bis 1.150
21.16	Fristverlängerung zu 21.15	290
21.17	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV	290 bis 1.150
21.18	Fristverlängerung zu 21.17	290
21.19	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV	290 bis 1,150
21.20	Fristverlängerung zu 21.19	290
21.21	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 5.3.2 der TA Luft	290 bis 1.150
21.22	Fristverlängerung zu 21.21	290

21.23	Nachkontrollen und andere Besichtigungen, die durch den Betroffenen veranlasst wurden	nach Zeitaufwand, mindestens 46
21.24	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen aus Verordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes allgemein	57 bis 1.150
21.25	Überprüfung von Sicherheitsanalysen, Mess- und Prüf- und Kalibrierberichten sowie sonstiger Anzeigen, Lösemittelbilanzen u.ä. Anmerkung: Werden die jährlichen Lösemittelbilanzen durch Dritte überprüft, sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	nach Zeit- und Sachaufwand, mindestens 46
21.26	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV	290 bis 1.150
21.27	Fristverlängerung zu 21.26	290

21.28	Prüfung der Konformitätserklärung nach § 4 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV	115
21.29	Ausnahmen von den Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen in Wohngebieten nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV	30 bis 1.150
3	Wasserrecht	
30	Maßnahmen auf Grund des Bremischen Wassergesetzes (BremWG)	
30.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 10 BremWG)	
30.1.1	ohne förmliches Verfahren (§ 26 Satz 1 BremWG)	
30.1.1.1	Niederschlagswassereinleitungen, Dränagen	40 bis 920
30.1.1.2	sonstige Gewässerbenutzungen	110 bis 2.500
30.1.2	im förmlichen Verfahren (§§ 3, 26 Satz 2 BremWG)	184 bis 4.600
30.1.3	als gehobene Erlaubnis (§ 11 BremWG)	250 bis 5.750
30.2	Erteilung einer Bewilligung (§ 13 BremWG)	345 bis 9.200

Anmerkung zu 30.1 bis 30.2:

Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

30.3	Nachträgliche Entscheidung (§§ 15, 163 Abs. 3 BremWG)	40 bis 630
30.4	Zulassung nach § 29 BremWG	
30.4.1	beim Bewilligungsverfahren oder Verfahren über gehobene Erlaubnis	70 bis 630
30.4.2	beim Verfahren über Erlaubnis	30 bis 290
30.5	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage (§ 19 Abs. 3, §§ 34, 83 BremWG)	35 bis 630
30.6	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und alter Befugnisse (§ 36 BremWG)	40 bis 920
30.7	Ausgleich von Rechten und Befugnissen einschl. Festsetzung der Ausgleichszahlungen (§ 38 BremWG)	80 bis 1.725

30.8	Beurkundung einer Einigung über die Höhe des Ausgleichs und die Höhe der Entschädigung (§§ 53 a und 59 Abs. 1 BremWG)	35 bis 70
30.9	Festsetzung des Ausgleichs und der Entschädigung (§§ 53 a und 59 Abs. 2 BremWG)	40 bis 920
30.10	Überwachung von befugten und unbefugten Gewässerbenutzungen sowie von Gewässerverunreinigungen (§§ 63, 64 BremWG)	
30.10.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten
30.11	Überwachung von Rohrleitungsanlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, gewerblichen Betrieben nach § 148 BremWG , Erdaufschlüssen sowie Anordnungen im Einzelfall (§§ 62 Abs. 3, 63, 64 Abs. 1 und 128 Abs. 1 BremWG)	
30.11.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten

- | | | |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 30.11.2 | Kosten für technische Überwachungsmaßnahmen | nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten |
| 30.12 | Überwachung der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (§§ 63 Abs. 5 und 64 BremWG) | |
| 30.12.1 | Verwaltungskosten der Überwachung | nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Fahrtkosten |

Anmerkung zu 30.12 und 30.12.1:
Die Gebühr entfällt, wenn die Verwendung von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ordnungsgemäß erfolgt ist.

Anmerkung zu 30.10 bis 30.12:
Sachaufwand und Auslagen, einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, werden nach den für die bremischen Behörden geltenden Bestimmungen berechnet.

30.13	Feststellung und Kennzeichnung der Uferlinie (§ 69 BremWG) bis zu 100 Meter festgelegter Uferlinie	je Meter	3 mindestens 92
		je weiterer Meter	2
30.14	Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen im 50-m-Schutzstreifen (§ 75 BremWG)	40 bis 630	
30.15	Setzen, Versetzen oder Berichtigen einer Staumarke (§§ 80, 81 BremWG)	40 bis 630	
30.16	Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern (§ 90 BremWG)	40 bis 920	
	Anmerkung:		
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.		
	Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.		

30.17	Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 92 BremWG)	35 bis 630
30.18	Übertragung der Unterhaltungspflicht (§§ 102 b, 105 Abs. 1, 120 Abs. 2 BremWG)	30 bis 115
30.19	Entscheidung in Streitfällen bezüglich der Unterhaltung (§§ 110, 124 BremWG)	30 bis 575
30.20	Planfeststellungsverfahren nach den § 111 a, 119 und 138 Abs. 4 BremWG	7 v.T. der Ausbaukosten, mindestens 290
30.21	Plangenehmigungsverfahren nach §§ 111a Abs. 2 und 119 BremWG	3 v. T. der Ausbaukosten, mindestens 145

Anmerkung zu 30.20 und 30.21:

Schließt das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren andere den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.

Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Soweit im Zusammenhang mit der Erörterung von Einwendungen Dritter Portokosten von mehr als 25 Euro entstehen, werden diese als Auslagen erhoben.

30.22	Zulassung des vorzeitigen Beginns	55 bis 1.115
30.23	Genehmigung zur Benutzung von Deichen und Dämmen (§ 122 Abs. 2 BremWG)	40 bis 630
30.24	Genehmigung für den Bau und die wesentliche Änderung von Wasserversorgungsanlagen (§ 130 BremWG)	70 bis 1.380
30.25	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	
30.25.1	gemäß § 133 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BremWG	40 bis 630
30.25.2	gemäß § 133 Abs. 6 Nr. 2 BremWG	gebührenfrei
30.26	Genehmigung für den Zusammenschluss von	40 bis 630

	Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 134 BremWG)	
30.27	Genehmigung für den Bau, die wesentliche Änderung und die Beseitigung von Abwasseranlagen (§ 138 BremWG)	60 bis 1.200
30.28	Genehmigung von Rohrleitungsanlagen (§ 140 BremWG)	185 bis 2.875
	Anmerkung: Sofern innerhalb des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist, erhöht die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr. Ist eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 v.H. der vorgeschriebenen Gebühr.	
30.29	Erteilung einer Bauartzulassung und Eignungsfeststellung nach § 145 BremWG	115 bis 2.875
30.30	Anordnung nach § 146 Abs. 2 und 3 BremWG , soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder	15 bis 285

	Bauartzulassung nach § 145 BremWG getroffen wird.	
30.31	Durchführung einer Nachschau (§ 153 Abs. 3 BremWG)	40 bis 125
30.32	Feststellung von Zwangsrechten (§ 163 Abs. 1 BremWG)	60 bis 1.435
30.33	Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 166 Abs. 4 BremWG)	35 bis 630
31	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAwS)	
31.1	Über eine Unterlagenprüfung und Datenerfassung hinausgehende Prüfungen auf Grund von Anzeigen nach §§ 1 Abs. 5 und 28 Abs. 2 VAwS	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
31.2	Anordnung der Prüfung und/oder der Erstellung von Anlagenverzeichnissen durch einen Sachverständigen (§ 11 Abs. 5 VAwS)	50 bis 500
31.3	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (§ 23 VAwS)	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten, mindestens 1.000

31.4	Überwachung von Sachverständigenorganisationen (§ 23 VAwS)	
31.4.1	Verwaltungskosten der Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich
		Fahrtkosten
31.4.2	Kosten für die technische Überwachung	nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten
31.5	Festlegung des Zeitpunktes nach § 28 Abs. 3 Satz 4 VAwS	60 bis 300
31.6	Zulassung abweichender Maßnahmen nach § 28 Abs. 6 VAwS	40 bis 600
	Anmerkung zu 31.1 und 31.4: Sachaufwand und Auslagen, einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, werden nach den für die bremischen Behörden geltenden Bestimmungen berechnet.	
31.7	Verfügungen im Verwaltungszwang	
31.7.1	Erteilung eines Ge- oder Verbots (einschließlich erstmaliger Androhung eines Zwangsmittels)	70 bis 500

31.7.2	Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	50 bis 500
	- bei Ersatzvornahme oder unmittelbarem Zwang	
	- bei Zwangsgeld	14 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes, mindestens 50 höchstens 500
31.7.3	Festsetzung von Zwangsgeld	14 v.H. des festgesetzten Zwangsgeldes, mindestens 50 höchstens 500
31.7.4	Festsetzung der Kosten für die Ersatzvornahme	12 v.H. der Kosten für die Ersatzvornahme, mindestens 90
31.8	Erteilung schriftlicher Auskünfte nicht einfacher Art (ausgenommen Auskünfte nach Tarifiziffer 70)	50 bis 600, zuzüglich Sachaufwand und Auslagen
32	Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Wasserrechts	

32.1	Für sonstige unter Tarifiziffer 30 und 31 nicht aufgeführte Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wasserrechts	30 bis 630
33	Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände	
33.1	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis gem. § 55 Abs. 1 WVG	23
4	Entwässerungsrecht	
40	Maßnahmen auf Grund der Entwässerungsortsgesetze der Stadtgemeinde Bremen (EOG) und der Stadtgemeinde Bremerhaven (EWOG)	
40.1	Erteilung einer Entwässerungsbaugenehmigung nach § 12 a Abs. 1 bzw. nach § 13 Abs. 1 EOG bei Gesamtbaukosten gemäß DIN 276 bzw. DIN 277 von bis zu 100.000 Euro mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro	500 bis 1.000 1.000 bis 3.500

	mehr als 500.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro	3.500 bis 5.000
	mehr als 1 Mio. Euro bis zu 5 Mio. Euro	5.000 bis 8.500
	mehr als 5 Mio. Euro	8.500 bis 25.000
	Anmerkung: Die Festlegung der Gebührenhöhe innerhalb des jeweiligen Rahmengebührensatzes richtet sich nach dem Anteil der gewerblich oder industriell verunreinigten Abwassermenge an der Gesamtabwassermenge.	
40.2	Jede Abnahme (Teilabnahme, Wiederholungsabnahme)	122
40.3	Rohbauabnahme nach § 12 c Abs. 6 EOG bzw. nach § 15 Abs. 5 EWOG	122
	Anmerkung: Wird die Rohbauabnahme in Teilschritten gewünscht, wird je Teilabnahme die Gebühr nach 40.3 festgesetzt. Werden bei einer Abnahme Mängel festgestellt, so vermindert sich die für die erforderliche Wiederholungsabnahme festzusetzende Gebühr nach 40.3 um 25 v.H.	

40.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Abwassers nach § 8 EOG bzw. nach § 8 EWOG Anmerkung: Die Gebühr entfällt, wenn die Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Abwassers nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EOG bzw. nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EWOG mit der Baugenehmigung als erteilt gilt.	102 bis 485
40.5	Erteilung einer Erlaubnis zur Ableitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser nach § 9 EOG bzw. nach § 9 EWOG	51 bis 250
40.6	Probenahme mit einem Probenahmegerät - für die zweite und jede weitere gleichzeitige Probenahme auf einem Grundstück	232 93
40.7	Pauschale für die Entnahme von Stichproben - für die zweite und jede weitere gleichzeitig auf einem Grundstück gezogene Probe	112 39
40.8	Bearbeitungskosten für die Zahlungserinnerung	5

40.9	Bearbeitungskosten für jede weitere Bearbeitung	11
41	Kanaltiefen	
41.1	Ausstellung einer Bescheinigung (doppelt) über Kanaltiefen	30
41.2	Auszüge aus dem Kanalbestandswerk (Planausschnitte, Lichtpausen)	17
41.3	Auszüge aus der Kanaldatenbank	
	1 bis 10 Sätze	5
	11 bis 100 Sätze	11
	101 bis 1.000 Sätze	17
	ab 1.000 Sätze	30
42	Anliegerbescheinigungen	
42.1	Erteilung einer Anliegerbescheinigung über zu zahlende bzw. abgegoltene Kanalbaubeiträge	17 bis 80
5	Naturschutz-/Jagdrecht	
50	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	
50.1	Zulassung von Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 43 Abs. 7	18 bis 300
50.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8	18 bis 1.000

Anmerkung:

Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.

50.3	Befreiungen gemäß § 62	18 bis 1.000
50.4	Amtshandlungen nach § 49 Abs. 4 BNatSchG (Einziehung)	50 bis 1.500
51	Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz - BremNatSchG)	
51.1	Gutachtliche Stellungnahme für einen Eingriff i. S. des § 11	nach Zeit- und Sachaufwand
51.2	Genehmigung eines UVP-pflichtigen Eingriffs nach § 12 Abs. 2 a	nach Zeit- und Sachaufwand
51.3	Stellungnahme für die Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder sonstiger Maßnahmen (§ 12 Abs. 5)	100
51.4	Ausnahmen, Zustimmungen, Einvernehmensherstellungen, Erlaubnisse oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen	30 bis 1.250

	Rechtsverordnung oder einer Anordnung einer einstweiligen Sicherstellung nach § 25	
51.5	Verträglichkeitsprüfung durch die oberste Naturschutzbehörde nach § 26 c Abs. 1 Satz 3 Fachliche Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde im Rahmen der Festlegung von Kohärenzmaßnahmen durch die zuständige Zulassungsbehörde im Sinne des § 26 c Abs. 4	nach Zeit- und Sachaufwand
51.6	Genehmigung von Tiergehegen nach. § 32 Abs. 1	58 bis 2.000
51.7	Genehmigung von Zoos nach. § 32 a Abs. 1	58 bis 2.000
51.8	Befreiung von Ge- oder Verboten des BremNatSchG oder der in § 48 BremNatSchG genannten Gesetze und Verordnungen mit Ausnahme der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Lande Bremen	nach Zeit- und Sachaufwand
51.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 52	100
51.10	Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen	18 bis 300

über den Schutz und den Besitz von
sowie den Handel mit wildwachsenden
Pflanzen- und wildlebenden Tierarten
Anmerkung zu 51.8 und 51.10:
Amtshandlungen, die überwiegend im
Interesse des Naturschutzes und der
Landschaftspflege liegen, sind von
Gebühren und Auslagen befreit.

51.11	Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 11 und § 52		61 bis 3.060
52	Maßnahmen auf Grund der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung)		
52.1	Gestattung nach § 6	je Baugrundstück	115
52.2	Befreiung nach § 7 Anmerkung zu 52.1 und 52.2: Erfordert ein Antrag auf Gestattung oder Befreiung einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand, wird die Gebühr	je Grundstück	92

nach Zeit- und Sachaufwand ermittelt
und berechnet.

Anmerkung zu 52.2:

Bei Mehrfamilienhäusern und
Wohnanlagen gilt als Grundstück die
einer Hausnummer zuzurechnende
Grundstücksfläche. In
Kleingartenbereichen gilt als Grundstück
die einem Kleingartenverein
zuzurechnende Grundfläche.

52.3 Anordnung von Maßnahmen nach [§ 5](#) 115

53 Artenschutz

53.1 Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der
Kommission vom 30. August 2001 mit
Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates
über den Schutz von Exemplaren
wildlebender Tiere- und Pflanzenarten
durch Überwachung des Handels

53.1.1 Erteilung einer Bescheinigung zu 18
Vermarktungszwecken nach Artikel 20
Abs. 3 a, b, c, e

Anmerkung:

Bei einem über das durchschnittliche
Maß hinaus gehenden

	Verwaltungsaufwand wird die Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand berechnet.	
53.1.2	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken für gezüchtete Exemplare nach Art. 20 Abs. 3 d	18
53.1.2.1	Für jedes weitere Exemplar derselben Art desselben Antrags	6
53.2	Bundesartenschutzverordnung	
53.2.1	Zulassung von Ausnahmen von verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräten nach § 12 Abs. 3	18 bis 300
54	Jagdwesen, Fischerei, Wildschutz (Bremisches Fischereigesetz/ Brem.BinnenfischereiVO/ Bundeswildschutzverordnung)	
54.1	Benehmensherstellung gemäß §§ 6, 9 und 11 Brem.BinnenfischereiVO	nach Zeit- und Sachaufwand
54.2	Jagdwesen	
54.2.1	Dreijahresjagdschein	129
54.2.2	Jahresjagdschein	70
54.2.3	Tagesjagdschein	18
54.2.4	Jugendjagdschein	37
54.2.5	Falknerjahresjagdschein Die Gebühr ermäßigt sich auf 9 Euro, sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt wird.	37

Anmerkung zu 54.2.1 bis 54.2.5:

Personen, die mit der Jagd amtlich oder ehrenamtlich sowie beruflich befasst sind, erhalten Jagdscheine für die halbe Gebühr.

54.2.6	Bescheinigung über bisher ausgestellte Jagdscheine	11
54.2.7	Zweifertigung eines Jagdscheins	18
54.2.8	Bestätigung eines Jagdaufsehers	37
54.2.9	Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd	18 bis 41
54.2.10	Jägerprüfung	265
54.2.11	Bescheinigung über die Jagdpachtfähigkeit gemäß § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes	7
54.2.12	Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur beschränkten Ausübung der Jagd	nach Zeit- und Sachaufwand
	Anmerkung zu 54.1 und 54.2.12: Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen, sind von Gebühren und Auslagen befreit.	
55	Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung)	

55.1	Ausnahmegenehmigung gem. § 2 oder § 3	18 bis 300
6	Bodenschutzrecht/Altlasten	
60	Maßnahmen auf Grund des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)	
60.1	Anordnung nach § 9 Abs. 2 BBodSchG	175 bis 3.500
60.2	Anordnung nach § 10 Abs. 1 BBodSchG	280 bis 5.600
60.3	Anordnung zur Durchführung einer Sanierungsuntersuchung oder zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 BBodSchG	280 bis 5.600
60.4	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG	575 bis 11.500
60.5	Anordnung von Überwachungs- und Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BBodSchG	58 bis 1.150
60.6	Anordnung nach § 16 Abs. 1 BBodSchG	58 bis 1.150
7	Umweltinformationsrecht	
70	Maßnahmen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG) oder des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG)	

70.1	Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes durch	
70.1.1	mündliche oder einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Wege (z.B. Akteneinsicht) bei geringfügigem Aufwand (bis 30 Minuten)	gebührenfrei
70.1.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft	10 bis 500
70.1.3	Herausgabe von Duplikaten sowie Zurverfügungstellung von Akten (Akteneinsicht) oder sonstigen Informationsträgern (auch in elektronischer Form)	
	a) einfache Fälle; bei mehr als geringfügigem Verwaltungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	10 bis 150
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen einschließlich der Herausgabe von Duplikaten; bei erheblichem Aufwand (3 bis 8 Stunden)	150 bis 360

	c) Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen; bei außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden)	360 bis 500	
70.2	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen		gebührenfrei
70.3	die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen vor Ort, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen		gebührenfrei
70.4	Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes	gebührenfrei	
70.5	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 2 BremUIG in Verbindung mit § 10 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes und den §§ 4 und 5 BremUIG	gebührenfrei	

Anmerkungen:

Auslagen werden mit Ausnahme der Ziffer 70.1.1 für die Herstellung von Duplikaten oder Kopien (auch auf Datenträgern) zusätzlich erhoben

- je DIN A 4-Kopie von Papiervorlagen		0,10	
- je DIN A 3-Kopie von Papiervorlagen		0,15	
- Reproduktion von verfilmten Akten	je Seite		0,25
- Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien		in Höhe der entstandenen Kosten	
- Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung		in Höhe der entstandenen Kosten	

Auslagen werden nicht erhoben in den Fällen der Amtshandlungen, für die nach [§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BremUIG](#) Kostenfreiheit besteht.

8	Energieaufsicht, Strompreise
80	Maßnahmen auf Grund des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)
80.1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1

110 bis 8.250

80.2	Bewilligung der Netzzugangsalternative nach § 7 Abs. 1	132 bis 4.400
80.3	Genehmigung von Tarifen nach § 7 Abs. 3	550 bis 16.500
80.4	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 11 a Abs. 1 Satz 1 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung bei Herstellungskosten von bis zu 500.000 Euro	8.800
	mehr als 500.000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8.800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	26.400 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	48.400 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten

	mehr als 20 Mio. Euro	75.900 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.5	Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Anmerkung zu 80.4 und 80.5: Schließt das Planverfahren andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	50 v.H. der Gebühr nach 80.4
80.6	Feststellung der Behörde nach § 11 a Abs. 1 Satz 3	220 bis 2.200
80.7	Festsetzung der Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 11 b Abs. 3	44 bis 440
80.8	Feststellung nach § 12 Abs. 2 Satz 2	275 bis 8.470
80.9	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 16 Abs. 3	143 bis 2.860
80.10	Anordnung von Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 2	143 bis 4.290
81	Maßnahmen auf Grund des Bremischen Energiegesetzes	
81.1	Genehmigung nach § 19 BremEG	110 bis 550

82	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Abs. 2	550 bis 1.100
83	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden	
83.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Abs. 2	550 bis 1.100
84	Maßnahmen auf Grund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	
84.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Abs. 2	550 bis 1.100
85	Maßnahmen auf Grund der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt)	
85.1	Genehmigung von Abnahmepreisen nach § 11 Abs. 2	550 bis 16.500
85.2	Tarifgenehmigung nach § 12	550 bis 16.500
85.3	Genehmigung nach § 13	275 bis 5.500

85.4	Anordnung nach § 14 Abs. 1	275 bis 4.400
85.5	Befreiung von einzelnen Verpflichtungen nach § 16 Abs. 1	275 bis 4.400
85.6	Genehmigung eines abweichenden Tarifs nach § 16 Abs. 3	550 bis 16.500
9	Maßnahmen für bestimmte Anlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
90.1	Planfeststellungsverfahren nach § 20 Satz 1 UVPG einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind	
	bei Herstellungskosten von	
	bis zu 500.000 Euro	8.000
	mehr als 500.000 Euro	8.000 zuzüglich 0,8
	bis zu 2,5 Mio. Euro	v. H. der 500.000
		Euro
		übersteigenden
		Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro	24.000 zuzüglich
	bis zu 7,5 Mio. Euro	0,4 v. H. der 2,5
		Mio. Euro

		übersteigenden Herstellungskosten 44.000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	übersteigenden Herstellungskosten 69.000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro
90.2	Plangenehmigung nach § 20 Satz 2 UVPG für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind Anmerkung zu 90.1 und 90.2: Schließt das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	übersteigenden Herstellungskosten 50 v. H. der Gebühr nach 90.1

außer Kraft